

- 5. Lerneinheit:** Rechtfertigungsgründe: Notwehr/ Notstand;
Schuld: entschuldigender Notstand

Haustyrannen-Fall

M geriet in eine Verkehrskontrolle. Er unterzog sich freiwillig einem Alcomaten-Test. Dieser ergab eine BAK von 1.7 ‰. Daraufhin ordnete der Polizeiobermeister P an, M zur Blutentnahme in das nahe gelegene Kreiskrankenhaus zu verbringen. M weigerte sich, in das Polizeifahrzeug einzusteigen. P drohte daraufhin die Anwendung unmittelbaren Zwangs an und holte Handfesseln, die sich M aber nicht anlegen ließ. Daraufhin kamen P zwei Kollegen zu Hilfe, die M jeweils an einem Arm ergriffen und auf die Kühlerhaube des Polizeifahrzeugs drückten. Als P sich von hinten näherte, um M die Fesseln anzulegen, trat M ihm kräftig gegen das Schienbein. Aus Verärgerung hierüber versetzte P, der schwere Polizeistiefel trug, dem nach wie vor auf die Kühlerhaube gedrückten M einen kräftigen Fußtritt in die Kniekehle des Beins, mit dem M ihn getreten hatte. Das veranlasste M, von weiteren Tritten, die er P an sich versetzen wollte, abzusehen. P hatte bei seinem Zutreten mit weiterer Gegenwehr des M nicht gerechnet.

Als M nach der Blutentnahme von den Polizeibeamten zu Hause abgesetzt worden war, schrie der über das Vorgefallene sehr erregte M seine Ehefrau E an, sie solle ihren 10-jährigen Sohn S, den E in die Ehe mitgebracht hatte, herbeischaffen. Er solle Bier holen. M hatte E und S jahrelang tyrannisiert und erheblich misshandelt. E hatte wiederholt erwogen, mit S in ein Frauenhaus zu fliehen, davon aber abgesehen, weil sie nicht wusste, was dann aus ihrem pflegebedürftigen Vater, der bei ihnen wohnte, werden sollte. Als E dem M erklärte, S sei aus Angst vor neuen Misshandlungen zu seiner Tante T gegangen und werde heute nicht mehr zurückkommen, tobte M und versprach, S bei seiner Rückkehr „solange mit dem Kopf gegen die Wand zu klatschen, bis er verreckt sei, der Drecksack“. Nach dieser Androhung legte sich M ins Bett, um seinen Rausch auszuschlafen. E, die S am nächsten Morgen zurückerwartete und überzeugt war, dass ihrem Sohn dann eine tödliche Gefahr drohte, entschloss sich, die „gesamte Qual“ zu beenden und S vor dem „Martyrium“ zu bewahren. Sie tötete deshalb den schlafenden M durch mehrere Schläge mit einem Fäustel auf den Kopf.

Strafbarkeit von P und E?

Leseempfehlung: BayObLG JR 1991, 248; BGH, JR 1985, 299; BGHSt 48, 255 (= BGH, JZ 2004, 44 mit Anm. *Hillenkamp*).